

# **Freiburger Verein für Arbeits- Organisations- und Wirtschaftspsychologie e.V.**

## **Vereinsatzung**

(Fassung vom 22. November 2013)

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen:  
„Freiburger Verein für Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie e.V.“.  
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau. Geschäftsadresse ist die des jeweiligen amtierenden Vorsitzenden. Der Verein ist beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau unter der Nummer VR3510 eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977.
- 2.2 Die Zwecke bestehen in der Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung. Im Mittelpunkt stehen dabei der Austausch von arbeits-, organisations- und wirtschaftspsychologischem Wissen und Knowhow zwischen den Mitgliedern, die Förderung von anwendungsorientierter arbeits-, organisations- und wirtschaftspsychologischer Forschung, in der Förderung von wissenschaftlicher Fundierung der beruflichen Praxis in arbeits-, organisations- und wirtschaftspsychologischen Tätigkeitsfeldern sowie die Unterstützung des Erwerbs von praxisnahen Qualifikationen und Kompetenzen während der Hochschulausbildung in Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie.

Der Satzungszweck wird realisiert insbesondere durch:

- die Durchführung von Kooperationsprojekten mit Hochschulen, Institutionen aus Wirtschaft, Verwaltung und Gesundheitswesen zu arbeits-, organisations- und wirtschaftspsychologischen Fragestellungen,
  - die Organisation von Tagungen und Austauschplattformen für Mitglieder, Studierende, Interessierte und Kooperationspartner
  - die arbeits-, organisations- und wirtschaftspsychologische Begleitforschung von Kooperationsprojekten,
  - der Einbezug von Studierenden in Kooperationsprojekte.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgebundene Ziele verwendet werden.
  - 2.5 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - 2.6 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
  - 2.7 Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim

Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt.
- 3.2 Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Austritt
  - durch Tod
  - durch Ausschluß.
- 3.4 Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- 3.5 Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluß beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluß bekannt gegeben. Dem Mitglied ist mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluß Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.  
Ein Ausschluß kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie auch bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1 Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4.2 Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.  
Alle Mitglieder sind verpflichtet,
  - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern,
  - ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen,
  - das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

### **§ 5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinsziele**

- 5.1 Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht:
  - a) durch Beiträge
  - b) durch Spenden
  - c) durch Einnahmen aus betrieblichen Kooperationsprojekten und Beratungsprojekten.
- 5.2 Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 5.3 Spenden können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.
- 5.4 Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist ein anteiliger Jahresbeitrag zu zahlen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
  2. Der Vorstand; dieser ist untergliedert in
    - a) Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB
    - b) Den erweiterten Vorstand

## **§7. Die Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung (MV) tagt einmal im Jahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 10% der Mitglieder es schriftlich beantragen.
- 7.2 Zu Beginn der MV wählt diese aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin / einen Versammlungsleiter.
- 7.3 Die MV wählt
  - a. den Vorstand
  - b. eine(n) KassenprüferDer Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 7.3.1 Weitere Aufgaben der MV sind insbesondere
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer (innen)Die MV ist vom Vorstand spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 7.4 Die MV ist das oberste Vereinsgremium.
- 7.5 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 7.6 Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Von diesem Modus sind ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung (vgl. § 9.2), Mitgliederausschluss (vgl. § 3.5) und Vereinsauflösung (vgl. § 10.1).
- 7.7 Von jeder MV ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen.

## **§8. Der Vorstand**

- 8.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  1. der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
  2. der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. der Kassiererin / dem Kassierer
  4. der Schriftführerin / dem Schriftführer
- 8.2 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.
- 8.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu drei Beisitzern.
- 8.4 Der/Die Vorsitzende hat einen Hochschulabschluss in Psychologie.

## **§9. Satzungsänderungen**

- 9.1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur MV gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.
- 9.2. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der auf der MV anwesenden Mitglieder.

## **§10 Vereinsauflösung**

- 10.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 10.2. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Dr.-Leo-Ricker-Stiftung, Freiburg i. Br., die es ausschließlich für die Förderung wenig bemittelter Studenten und Doktoranden der Universität Freiburg einsetzt, also das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§11 Errichtung der Satzung**

- 11.1 Die Satzung ist am 19. Juli 2001 errichtet, am 29.06.2012 überarbeitet und letztmalig am 22.11.2013 überarbeitet.